

Sitzungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Datum	Beschluss
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	25.05.2023	

Betreff:

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Anlage(n):

Anlage 1 Voraussetzungen für das Schöffenamtsamt

Anlage 2 Vorschlagsliste Schöffenvwahl 2023

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028.

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Deckungsvorschlag: Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 endet am 31. Dezember 2023.

Entsprechend der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 müssen die Gemeinden Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen aufstellen. Berücksichtigt werden sollen möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung.

Laut Mitteilung des Landgerichts Stuttgart muss die Vorschlagsliste der Stadt Kornwestheim 25 Personen umfassen. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Anlage 1 zusammengefasst.

Die Stadt Kornwestheim hat in der Presse, auf Social Media und auf der Homepage der Stadt dazu aufgerufen, sich als Schöffin bzw. Schöffe zu bewerben. Der Bewerbungsbogen wurde zudem an den Gemeinderatsverteiler und die Dachverbände weitergeleitet, um ein möglichst breit gestreutes Bewerberfeld zu erhalten.

Insgesamt haben sich 60 Personen gemeldet. Die Verwaltung hat alle Bewerbungen genau gesichtet und bereits Personen von der Liste gestrichen, die aus formalen Gründen nicht für die Schöffenwahl in Frage kommen.

Gleichwohl gingen deutlich mehr relevante Bewerbungen um das Schöffenamt ein, als die geforderte Anzahl von 25 Kandidat/-innen. Diese Zahl darf in der Meldung an das Amtsgericht nur geringfügig unter- oder überschritten werden.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in nichtöffentlicher Sitzung eine Vorauswahl für die Vorschlagsliste mit insgesamt 27 Personen festgelegt und damit von seinem Recht Gebrauch gemacht, die geforderte Anzahl von 25 Kandidat/-innen geringfügig zu überschreiten (siehe Anlage 2). Die festgelegte Liste soll vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Mai 2023 beschlossen werden, die Aufstellung der Vorschlagsliste ist nach der VwV Schöffen in öffentlicher Sitzung vorzunehmen.

Der weitere Zeitplan sieht vor, dass die beschlossene Vorschlagsliste eine Woche lang öffentlich aufgelegt wird. Die öffentliche Auflegung muss bis 14. Juli 2023 abgeschlossen sein. Anschließend wird die Vorschlagsliste an das Amtsgericht übermittelt.

Auszüge aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;

2. Personen, die

a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder

c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6. Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Auszüge aus der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen)

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

[...]

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung. Zudem ist zu beachten, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen.

Vorschlagsliste 2023 für Schöffinnen und Schöffen									
	Gemeinde:		Kornwestheim						
	Amtsgerichtsbezirk:		Ludwigsburg						
	für die Geschäftsjahre:		2024 - 2028						
Lfd. Nr.	Anrede	Familienname	Geburtsname	Vornamen	Geburtsjahr	PLZ	Wohnort	Stadt-/Ortsteil	Beruf
1	Herr	Völpel		Michael	1959	70806	Kornwestheim	Pattonville	Kriminalhauptkommissar a.D.
2	Herr	Schmidt		Herbert	1957	70806	Kornwestheim	Pattonville	Bankkaufmann / Betriebswirt im Ruhestand
3	Herr	Schad		Benjamin	1981	70806	Kornwestheim		Mitarbeiter e.V.
4	Frau	Tornow		Birgit	1960	70806	Kornwestheim		Dipl.-Ing. (FH) Architektur, Objektbetreuer
5	Herr	Brandt		Jan	1990	70806	Kornwestheim		Sozialarbeiter mit Leitungstätigkeit in der Wohnungslosenhilfe nach § 67 SGB XII
6	Herr	Dauner		Oliver	1964	70806	Kornwestheim		Meister im Werkzeugbau, Führungskraft Mercedes Benz AG
7	Herr	Muny		Eberhard	1955	70806	Kornwestheim		Zimmermeister
8	Frau	Piccinni	Fuchs	Silvia Manuela	1970	70806	Kornwestheim		Verwaltungsangestellte öD in der Qualitätssicherung von Pflegeeinrichtungen
9	Herr	Sopiadis		Savvas	1996	70806	Kornwestheim		Wagenmeister DB Cargo AG
10	Herr	Kunath		Heinz	1962	70806	Kornwestheim		Schreinermeister
11	Frau	Petri		Marion	1963	70806	Kornwestheim		Angestellte im Stadtarchiv Bietigheim-Bissingen
12	Frau	Hegner		Gabriele	1963	70806	Kornwestheim		Selbstständig mit Buchhaltungsbüro
13	Frau	Herder		Katja	1981	70806	Kornwestheim	Pattonville	Fachangestellte für Arbeitsförderung - 1. Fachkraft bei der Bundesagentur für Arbeit
14	Frau	Libo-on		Kimberly	1987	70806	Kornwestheim		Grafik-Designerin
15	Herr	Kämmle		Markus Paul	1965	70806	Kornwestheim		Dipl.-Betriebswirt (FH), Bankkaufmann, Heilberufberater bei der Kreissparkasse Ludwigsburg
16	Herr	Brechtel		Kevin Rolf	1993	70806	Kornwestheim		WEG-Verwalter, Darlehensvermittler
17	Herr	Sliwa		Robin Lukas	1993	70806	Kornwestheim		Student M.Sc. Informatik, nebenberuflich Verwaltungsangestellter in Teilzeit
18	Frau	Orczyk	Supper	Annika	1994	70806	Kornwestheim		Projektmanagement bei einer Beratungsfirma
19	Frau	Vöhringer	Mielke	Sandra	1969	70806	Kornwestheim	Pattonville	Gemeinschaftsschuldirektorin
20	Frau	Topaltzis		Laura	1991	70806	Kornwestheim		Eventmanagement Kulturbranche
21	Frau	Stolzenberg		Heike	1959	70806	Kornwestheim		Assistentin der Oberbürgermeisterin
22	Frau	Klose	Hasim	Sarah	1956	70806	Kornwestheim		Rentnerin
23	Herr	Bidner		Wolfgang	1972	70806	Kornwestheim		Teamleiter Key Account Management bei Mercedes Benz AG
24	Frau	Precht		Elisa	1987	70806	Kornwestheim		Buchhändlerin
25	Herr	Manuk		Sacdelen	1960	70806	Kornwestheim		Rentner
26	Herr	Er		Samet	1989	70806	Kornwestheim		Pädagogischer Mitarbeiter, wissenschaftlicher Mitarbeiter
27	Herr	Bäurle		Thomas	1967	70806	Kornwestheim		Qualitätsmanagementbeauftragter, Staatstheater Stuttgart